



VEREIN
**GEOTHERMIE
THURGAU**

A-Post+ / vertraulich
Verein für Geothermie Thurgau (VGTG), Münchwilen

Geschäftsstelle
Wilerstrasse 18
CH-9542 Münchwilen

An die Mitglieder

Phone +41 (0) 71 969 69 56
E-Mail info@vgtg.ch
URL www.vgtg.ch

Münchwilen, 15. Januar 2024

Einladung

Ausserordentlichen Mitgliederversammlung: 12. Februar 2024, 16:00 Uhr, Casino Frauenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Wie Sie wissen, wurde unser Projekt TEnU 2030 an der Volksabstimmung letzten Juni deutlich angenommen. Wir sind uns bewusst, dass unsere im ganzen Kanton und darüber hinaus verankerte Mitgliederbasis wesentlich zum guten Erfolg an der Urne beigetragen hat. An dieser Stelle ein grosses Dankeschön für die wertvolle Unterstützung im Vorfeld der Abstimmung und insbesondere auch für die vielen Rückmeldungen bereits in der Entwicklungs- und Erarbeitungsphase des Projektes. Dieses wurde dann in der Abstimmungsbotschaft wie folgt umschrieben:

«Die Projektidee enthält die Erarbeitung der Grundlagen für die geothermische Nutzung des tieferen Untergrundes zur Gewinnung von erneuerbarer Energie im Kanton Thurgau. Die Erkundung und Erhebung eines umfassenden Datensatzes ermöglichen in der Folge die Umsetzung von Projekten (z.B. Erstellung eines Geothermiekraftwerkes), die einen massgeblichen Beitrag zum Ausstieg aus den fossilen Energien leisten. Die erhobenen Daten sind von allgemeinem öffentlichem Interesse und dienen dazu, weitere Nutzungsmöglichkeiten des tiefen Untergrundes wie Tiefengrundwässer, Wärmespeicher, Lagerstätten und CO₂-Sequestrierung zu evaluieren. Dem Projekt stehen zudem erhebliche zusätzliche Drittmittel – in der Höhe von ca. 30 Mio. Franken – in Form von Fördergeldern des Bundes in Aussicht. Von Projekt profitieren alle Bezirke im Kanton Thurgau.»

Es ist klar, die Umschreibung des Projektes in der Volksabstimmung ist die Grundlage bzw. das Fundament auf der das Projekt umgesetzt werden kann und muss. Inzwischen haben wir viele Gespräche und umfassende rechtliche und fachliche Abklärungen mit involvierten Ämtern und Fachleuten auf kantonaler und eidgenössischer Ebene geführt und sind nun für die ersten nötigen Schritte für eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes gut gerüstet.

Für die Auszahlung der Finanzmittel von Kanton und Bund sind diverse formale und organisatorische Anpassungen unserer Vereinsdokumente notwendig. Weil das Interesse an den Ergebnissen unseres Projektes kantonal, aber auch auf eidgenössischer Ebene erfreulich gross ist und zudem das Projekt einen einzigartigen Meilenstein in der Geschichte unseres Vereins, in der Entwicklung der Geothermie im Thurgau und in der Schweiz darstellt bzw. die einmalige Möglichkeit einer umfassenden Erkundung des Untergrundes ermöglicht, möchten wir nicht bis zum Sommer und der ordentlichen Versammlung zuwarten.

So laden wir Sie gerne zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Februar 2024 ein und freuen uns sehr, wenn Sie zahlreich teilnehmen und diesen wichtigen Meilenstein in unserer Vereinsgeschichte mitgestalten. Dabei werden wir einzig über die Gründung einer AG als geeignetes Gefäss für die Umsetzung des Projekts TEnU2030 entscheiden und die Statuten entsprechend ergänzen. Aus Kapazitätsgründen ersuchen wir Sie höflichst um eine:

Anmeldung auf unserer Website: www.vgtg.ch bis zum 11. Februar 2024.

Nachfolgend finden Sie die Traktanden und unsere Erläuterungen.

Für Ihre Bemühungen danken wir im Voraus bestens. Wir freuen uns darauf, das Projekt «Thurgauer Energienutzung aus dem Untergrund 2030» gemeinsam mit Ihnen umzusetzen und schauen gespannt in die Zukunft.

Mit herzlichen Grüssen

Verein Geothermie Thurgau



Josef Gemperle
Präsident

Ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2024

Ort: Casino, Bahnhofplatz 76b, 8500 Frauenfeld
Zeit: 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Türöffnung: 15:30 Uhr)

Traktanden / Ablauf:

1. Begrüssung, Feststellung Beschlussfähigkeit, Wahl Stimmzähler;
2. Vorstellung der Eigentümerstrategie
3. Statuten anpassen;

Neue Bestimmung (neuer Text in kursiv)

Artikel I/3 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung von Massnahmen, welche darauf ausgerichtet sind, im Kanton Thurgau aus Geothermie Energie, insbesondere auch elektrischen Strom, zu gewinnen.

Für die Zweckerfüllung kann der Verein Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen. Er kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen so-wie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel IV/1 Beschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Erlös aus Veranstaltungen
- d) *Erträge aus Leistungsvereinbarungen*
- e) *anderweitige Beiträge von Bund, Kanton und privaten Organisationen*

Artikel IV/4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Sofern Traktandum 3 genehmigt wurde: Beschlussfassung über die Verwendung von CHF 100'000 Drittkapital für die Gründung der AG für das Projekt TEnU2030;
5. Vorstellung der zukünftigen Verwaltungsräte der AG;
6. Beendigung, Verdankung, Abschluss.

Erläuterungen zu den Traktanden

1. Formalien, keine Anmerkung.
2. Informatives Traktandum, keine Abstimmung oder Erläuterungen nötig.
3. Die Beteiligung des VG TG an einer Gesellschaft ist grundsätzlich bereits durch den aktuellen Vereinszweck gedeckt. Da wir für die Umsetzung des Projekts TEnU 2030 erhebliche öffentliche Mittel nutzen, soll das Halten von Beteiligungen als mögliches Mittel zur Zweckerfüllung aus Transparenzgründen neu explizit erwähnt werden. Dazu wird eine breite Standardformulierung verwendet, um auch zukünftig flexibel zu sein.
4. Für die Einbringung der Projektmittel wird eine Aktiengesellschaft gegründet. Wichtig ist, dass die Finanzmittel für die Gründung (per Gesetz CHF 100'000.00) den genehmigten Projektmitteln entstammen (oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden) bzw. nicht aus dem Vereinsvermögen kommen.

Eine Nachschusspflicht besteht für den Verein als zukünftiger Aktionär keine. Ein finanzielles Risiko besteht deshalb nicht.

5. Informatives Traktandum, keine Abstimmung nötig.
6. Abschluss, keine Anmerkung.